

öffentlich zugänglich gemacht wurden, auf Verlangen des durch diese Datenverarbeitung Betroffenen zB aus der Ergebnisliste einer Suchmaschine zu entfernen sind (sogenanntes „Recht auf Vergessenwerden“).<sup>48</sup> Letztere Entscheidung stellt mE einen sehr wichtigen Wendepunkt dar, mit dem klargelegt wird, dass Personen, welche von einer Datenverarbeitung betroffen sind, dieser nicht hilflos gegenüberstehen, wenn diese Daten über einen überlangen Zeitraum hinweg einer breiten Masse zugänglich sind. Entsprechend wurde diese Maßnahme bereits innerhalb kurzer Zeit von 70.000 Europäern genutzt<sup>49</sup>; bis November 2015 wurden ca 350.000 Löschungsanträge gestellt.<sup>50</sup>

---

<sup>48</sup> EuGH, Rs C-131/12, *Google Spain*, nv, Rz 98.

<sup>49</sup> Vgl. *Sueddeutsche.de*, Zehntausende wollen Links aus Google-Suche entfernen, <http://www.sueddeutsche.de/digital/recht-auf-vergessen-zehntausende-wollen-links-aus-google-suche-entfernen-1.2030915> (17.1.2018).

<sup>50</sup> S. *Die Presse*, Google erhält 350.000 Löschanträge – 6317 aus Österreich, <http://diepresse.com/home/tech-science/internet/4874615/Google-erhaelt-350000-Loeschanaetrag-6317-aus-Oesterreich?from=simarchiv> (17.1.2018).